

Vorblatt

Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Herabsetzung des Wahlalters) (Gesetzentwurf der Bundesregierung)

A. Problem

Bei der Regierungsvorlage geht es um die Herabsetzung des in Artikel 38 Abs. 2 GG festgelegten aktiven und passiven Wahlalters für die Bundestagswahlen.

B. Lösung

Durch eine Änderung des Artikels 38 Abs. 2 GG soll die Wahlberechtigung vom 21. auf das 18. Lebensjahr und die Wählbarkeit vom 25. auf das 21. Lebensjahr herabgesetzt werden.

C. Alternative

Der bereits eingebrachte Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU (Drucksache VI/70) sieht eine Herabsetzung des passiven Wahlrechts auf 23 Jahre vor.

D. Kosten

Für eine Bundestagswahl entstehen rund 2,7 Millionen DM an Mehrkosten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/3 — 10001 — Wa 1/3/70

Bonn, den 27. Januar 1970

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

**Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung
des Grundgesetzes**

mit Begründung und vier Anlagen. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 347. Sitzung am 23. Januar 1970 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

„Nach dem Entwurf eines Gesetzes über den Volksentscheid im Gebietsteil Baden des Landes Baden-Württemberg, das der Bundesrat in seiner 346. Sitzung am 19. Dezember 1969 beraten hat, ist sowohl stimmberechtigt, wer im Abstimmungsgebiet wohnt, als auch, wer außerhalb dieses Landesteiles wohnt, aber in diesem Gebiet geboren ist. Im ersteren Fall kommt es auf die Wahlberechtigung zum Landtag, im letzteren Fall auf die zum Bundestag an. Sollte der vorliegende Gesetzentwurf noch vor der Volksabstimmung im Gebietsteil Baden des Landes Baden-Württemberg in Kraft treten, würde für die beiden Gruppen der Stimmberechtigten ein verschiedenes Wahlalter maßgebend sein. Eine solche Verschiedenartigkeit wäre sachlich nicht gerechtfertigt. Der Bundesrat bittet deshalb, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens darauf zu achten, daß für den bevorstehenden Volksentscheid im Gebietsteil Baden des Landes Baden-Württemberg kein verschiedenes Wahlalter gilt.“

Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben.

Brandt

Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel I

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) wird wie folgt geändert:

Artikel 38 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wahlberechtigt ist, wer das achtzehnte, wählbar, wer das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Verfassungsgeschichtliche Entwicklung

1. Die Altersgrenzen für das aktive und passive Wahlrecht sind im verfassungshistorischen Ablauf wiederholt geändert worden. Die Problematik der Wahl einer deutschen Volksvertretung auf demokratischer Grundlage trat in den Jahren 1848/49 erstmals auf und fand ihre Regelung in dem von der deutschen verfassungsgebenden Nationalversammlung erlassenen Reichsgesetz über die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause vom 12. April 1849 (Reichsgesetzblatt 1849, S. 79). Danach war jeder unbescholtene Deutsche, der das 25. Lebensjahr zurückgelegt hatte, wahlberechtigt und wählbar. Dieses Wahlgesetz ist nicht zur Anwendung gekommen, hat jedoch die weitere Rechtsentwicklung erheblich beeinflusst.

Das Wahlgesetz für den konstituierenden Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. Oktober 1866 (Preußische Gesetzesammlung 1866, S. 623) behielt diese Altersgrenze für Wahlberechtigung und Wählbarkeit bei. Auch das Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 (Bundesgesetzblatt 1869, S. 145) sah dieselben wahlrechtlichen Altersgrenzen vor. Dieses Wahlgesetz wurde 1870 durch Verträge mit den süddeutschen Staaten auf diese ausgedehnt und 1871 als Reichsgesetz übernommen, als solches blieb es bis 1918 in Kraft, nachdem sein Geltungsbereich 1873 auf Elsaß-Lothringen und 1890 auf Helgoland erstreckt worden war.

Die Änderung des Reichstagswahlrechts durch das Gesetz über die Zusammensetzung des Reichstags und die Verhältniswahl in großen Reichstagswahlkreisen vom 24. August 1918 (Reichsgesetzblatt 1918, 2., S. 1079) ließ die wahlrechtlichen Altersgrenzen unberührt. Infolge von Änderungen der staatsrechtlichen Verhältnisse kam es nicht mehr zur Anwendung.

2. Durch den Aufruf des Rats der Volksbeauftragten an das deutsche Volk vom 12. November 1918 (Reichsgesetzblatt 1918, S. 1303), dem Gesetzeskraft zukam, wurde die Altersgrenze für das aktive Wahlrecht in Erfüllung einer alten Forderung der Sozialdemokratie (Anschütz-Thoma, Handbuch des Deutschen Staatsrechts I S. 386) auf 20 Jahre herabgesetzt. Die Verordnung über die Wahlen zur verfassungsgebenden deutschen Nationalversammlung (Reichswahlgesetz) vom 30. November 1918 (Reichsgesetzblatt 1918, S. 1345) begrenzte das aktive und passive Wahlrecht ebenfalls mit der Vollendung des 20. Lebensjahres.

Die Weimarer Verfassung bestimmte in Artikel 22 die Wahlberechtigung mit 20 Jahren, während sich die Wählbarkeit mit dem 25. Lebensjahr aus dem

Reichswahlgesetz vom 27. April 1920 (Reichsgesetzblatt S. 627) ergab.

3. Das Grundgesetz bestimmt das aktive Wahlalter in Artikel 38 Abs. 2 entsprechend der bürgerlichen Volljährigkeit (§ 2 BGB) mit vollendetem 21. Lebensjahr, während das passive Wahlalter auf das vollendete 25. Lebensjahr festgesetzt wurde. Diese Regelungen entsprachen dem Vorschlag des Herrenchiemseer Entwurfs (Artikel 45 Abs. 1 und Artikel 46).

II. Rechtsvergleich

1. Die Regelung des aktiven und passiven Wahlalters sowie anderer für das Rechtsleben bedeutsamer Altersgrenzen in anderen Ländern ist unterschiedlich (vgl. Anlage 1 und 2). Auch eine einheitliche Entwicklungstendenz ist bisher nicht feststellbar.

2. In der vom Innenausschuß des Deutschen Bundestages der 5. Wahlperiode veranstalteten öffentlichen Informationssitzung am 12. Mai 1968 (Protokoll Nr. 134) hat Prof. Dr. R. Sieverts (Universität Hamburg) hierzu folgendes ausgeführt:

„In den europäischen Ländern schwankt das Wahlalter zwischen 18 und 21 Jahren. Zunächst die EWG-Länder: In Frankreich ist das 23. Lebensjahr für das passive Wahlrecht festgelegt, in Italien, Belgien, Holland und Luxemburg auf 25 Jahre; das 21. Lebensjahr für das aktive Wahlrecht gilt überall. In Ländern mit Zweikammersystemen ist das Alter für die passive Wahlfähigkeit auf 35 Jahre in Frankreich, auf 40 Jahre in Italien und Belgien festgelegt. In Österreich ist das aktive Wahlrecht auf 20 Jahre, das passive Wahlrecht auf 26 Jahre festgelegt. In der Schweiz ist sowohl das aktive Wahlrecht als auch das passive Wahlrecht auf 20 Jahre festgelegt. In England und in allen skandinavischen Ländern sind beide Wahlrechte auf 21 Jahre festgelegt.“

In der Sowjetunion und in den Ostblockstaaten ist das aktive Wahlrecht auf 18 Jahre festgesetzt worden, das passive Wahlrecht auf 23 Jahre. Dem ist die DDR gefolgt. Man muß an dieser Stelle allerdings beachten, daß die Funktion des Wahlrechts in den Ostblockstaaten eine andere ist als bei uns. Ein Minderjähriger steht in den Ostblockstaaten meistens nur vor einer Akklamationssituation und hat nicht eine Wahl zwischen verschiedenen Parteien und verschiedenen Fragestellungen, sondern es werden bei den Wahlen Fragen gestellt, die entweder mit Nein oder mit Ja zu beantworten sind.“

III. Bestrebungen zur Herabsetzung des Wahlalters in der Bundesrepublik Deutschland

Seit 1968 sind in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland von der FDP und der SPD ausgehende Bestrebungen im Gange, zu einer Herabsetzung des aktiven Wahlalters auf 18 und des passiven Wahlalters auf 23 Jahre zu gelangen; in einigen Ländern ist das Landeswahlrecht auch bereits entsprechend geändert worden (vgl. Anlage 3). Auf Bundesebene lag dem Deutschen Bundestag der 5. Wahlperiode als Antrag der Fraktion der FDP der Entwurf eines Gesetzes zur Herabsetzung des Wahlalters (Drucksache V/3009) vor. Danach sollte auch im Bund die Wahlberechtigung auf das 18. und die Wählbarkeit auf das 23. Lebensjahr festgesetzt werden.

IV. Herabsetzung des aktiven Wahlalters

Die vom Innenausschuß des Deutschen Bundestages der 5. Wahlperiode durchgeführte öffentliche Informationssitzung vom 12. Mai 1969 (vgl. Protokoll Nr. 134) hatte folgende Ergebnisse:

1. Ein hinreichender Grund für die Beibehaltung der bisherigen Altersgrenze von 21 Jahren für die Wahlberechtigung besteht nicht.

Prof. Dr. Jaide (Pädagogische Hochschule Hannover) hat hierzu folgendes festgestellt:

„Zwischen den bisherigen Jungwählern, also den 21- bis 25jährigen, und den in Aussicht genommenen jüngeren Wählern im Alter von 18 bis 21 Jahren sind keine auffälligen, bedeutsamen Unterschiede erkennbar, die weiterhin eine Ungleichstellung im politischen Wahlrecht rechtfertigen. Dagegen ist von den jüngsten Jugendlichen im Alter von 15 bis 17 Jahren zu den 18- oder vielfach deutlicher noch zu den 19jährigen hin ein allmählicher Anstieg, manchmal auch ein beinahe schwellenartiger Anstieg, zu verzeichnen.“

Diese Aussage stützte sich auf drei Untersuchungen, und zwar:

eine Emnid-Untersuchung aus dem Jahre 1964 an 2300 Jugendlichen von 15 bis 24 Jahren,

eine Untersuchung von Prof. Dr. Wildenmann und Klaase aus dem Jahre 1968 an etwa 1000 Jugendlichen von 17 bis 24 Jahren

sowie auf eine eigene Untersuchung von Prof. Dr. Jaide aus dem Jahre 1968 an 1700 Jugendlichen von 15 bis 19 Jahren.

Die Untersuchungen erstreckten sich auf den Informationsstand, die politischen Aktivitäten, das politische Interesse sowie die politische Meinungsbildung der Jugendlichen.

Zum Informationsstand ergab beispielsweise die Antwort auf die Vorgabe: „Ich prüfe systematisch alle erreichbaren Informationen, um mir ein Urteil zu bilden“ einen Anstieg von 24 % auf 31 % von der Gruppe der Jugendlichen unter 18 Jahren zu der Gruppe über 18 Jahre.

Hinsichtlich der politischen Aktivitäten zeigte sich eine geschlossene Kurve vom 16. zum 19. Lebensjahr hin, und zwar für alle drei Bildungsstufen.

Beim politischen Interesse ergab die Emnid-Untersuchung von 1964 bei den männlichen Jugendlichen einen Anstieg des aktiven Interesses von 13 auf 23 % und des inaktiven Interesses von 9 auf 18 %. Bei den Mädchen blieb das aktive Interesse bei 19 %, während das inaktive Interesse von 3 auf 9 % anstieg.

Zusammenfassend stellte Prof. Dr. Jaide fest, daß das Politik-Interesse in den verschiedenen Kategorien im Zuge des Jugendalters einen Anstieg ab 18, manchmal stärker ab 19 Jahren zeige und dann einen Stand erreiche, über den hinaus es nur noch eine geringe Zunahme bis zum Alter von 21 bis 25 Jahre gebe.

2. Von einer Herabsetzung der Wahlberechtigung von 21 Jahren auf 18 Jahre ist auch eine positive Wirkung im Sinne einer Steigerung der politischen Anteilnahme der Jugendlichen zu erwarten. Zumindest ist zu erwarten, daß das aktive politische Interesse im Verhältnis zu dem Interesse der Jugend an anderen Lebensbereichen wächst und daß auch die Kontakte mit der politischen Praxis enger werden. Das kann dazu beitragen, den Realitätssinn der Jugend auch im Bereich der Politik zu steigern, ein wirklichkeitsbezogenes Problembewußtsein zu entwickeln und die Bereitschaft zu konstruktiver Mitarbeit an der Gestaltung des öffentlichen Lebens zu pflegen.

Auskunft über die Zahl der Jugendlichen, die ab 1973 durch eine Herabsetzung des Wahlalters auf 18 Jahre das aktive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag erhalten würden, gibt die in Anlage 4 beigefügte Übersicht.

V. Herabsetzung des passiven Wahlalters

Es liegt nahe, mit einer Herabsetzung des aktiven Wahlalters auch eine solche des passiven Wahlalters zum Deutschen Bundestag zu verbinden. Der Bundesregierung erschiene es zweckmäßig, diese Altersgrenze auf 21 Jahre festzusetzen und damit an den Zeitpunkt anzuknüpfen, zu dem bisher die Volljährigkeit eintrat.

Es ist zu hoffen, daß auch die Landesgesetzgeber die Regelung der Wählbarkeit zu den Volksvertretungen in Ländern und Gemeinden auf die Dauer der Rechtsentwicklung im Bund anpassen.

VI. Sonstige Altersgrenzen

Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens wird zu prüfen sein, inwieweit es einer Anpassung anderer für das Rechtsleben relevanter Altersgrenzen an die Neufestsetzung des aktiven und passiven Wahlalters bedarf.

Von den Altersgrenzen anderer Rechtsgebiete dürften in diesem Zusammenhang insbesondere folgende von Interesse sein:

Volljährigkeit (21), Volljährigkeitserklärung (18), Ehemündigkeit des Mannes (21, Ausnahmen 18), Ehemündigkeit der Frau (16), Wehrpflicht (18), Wahlen zum Betriebsrat (aktiv 18, passiv 21), Wahlen zu Organen der Träger der Sozialversicherungen (aktiv 18, passiv 21), strafrechtliche Verantwortlichkeit (Jugendstrafrecht 14 bis 18, Jugendstrafrecht oder Erwachsenenstrafrecht 18 bis 21, Erwachsenenstrafrecht 21).

Eine Beziehung dieser und anderer rechtlich relevanter Altersgrenzen mit der Herabsetzung der Wahlberechtigung und Wählbarkeit im Sinne einer zwingenden Anpassung besteht nicht.

Anlage 1

**Wahlalter (aktives Wahlrecht) für die Volksvertretungen
in auswärtigen Staaten**

Staat	Wahlalter	Bemerkung
Afghanistan	21	
Albanien	18	
Algerien	19	
Andorra	21	nur Familienoberhäupter
Argentinien	18	25 passiv
Athiopien	21	
Australien	21	aktiv und passiv für beide Häuser
Belgien	21	passiv; Parlament 25, Senat 40
Bolivien	21	
Brasilien	18	21 passiv
Bulgarien	18	
Burma	18	21 passiv
Burundi	18	
Ceylon	18	21 passiv bzw. 35 für Senat
Chile	21	21 passiv
China (National-)	20	23 passiv
China (Rot-)	18	
Costa Rica	20	
Dahomey	21	
Dänemark	21	23 passiv
Deutschland (Bundesrepublik)	21	
Dominikanische Republik	18	
Ecuador	18	
Elfenbeinküste	21	
El Salvador	18	
Finnland	21	21 passiv Herabsetzung des aktiven Wahlalters auf 20 Jahre wird erstrebt
Frankreich	21	passiv; Parlament 23, Senat 35
Gabun	21	
Ghana	21	
Griechenland	21	25 passiv; der 1. Januar gilt als fiktives Geburtsdatum der Personen, die im Laufe des Jahres geboren werden
Großbritannien	21	passiv; Herabsetzung des aktiven Wahlalters auf 20 oder 18 Jahre ist vorgesehen
Guatemala	18	
Guinea	21	
Haiti	21	
Honduras	21/18	18 für Verheiratete oder des Lesens und Schreibens Kundige

Staat	Wahlalter	Bemerkung
Indien	21	25 passiv
Indonesien	18	25 passiv; Herabsetzung des Wahlalters auf das 17. bzw. 25. Lebensjahr ist vorgesehen
Irak	20	nur Männer
Iran	21	
Irland	21	21 passiv
Island	20	
Israel	18	21 passiv
Italien	21	25 passiv
Japan	20	25 passiv
Jordanien	18	nur Männer
Jugoslawien	18	18 passiv
Kambodscha	20	
Kamerun	21	
Kanada	21	21 passiv
Kolumbien	21	
Kongo (Brazzaville)	21	
Kongo (Léopoldville)	21	
Korea (Nord)	18	
Korea (Süd)	20	
Kuba	20	
Laos		z. Z. keine Wahlen
Libanon	21	
Liberia	21	
Libyen	21	
Luxemburg	21	25 passiv; Herabsetzung des aktiven und passiven Wahlalters auf 18 bzw. 23 Jahre wird erstrebt.
Madagaskar	21	
Malawi	25	
Malaysia	21	
Mali	21	
Malta	21	
Marokko	21	
Mauretanien	21	
Mexiko	21/18	18 für Verheiratete
Monaco	21	25 für den Conseil National
Mongolei	18	
Nepal	21	
Neuseeland	21	
Nicaragua	21/18	21 für Analphabeten, 18 für des Lesens und Schreibens Kundige oder Verheiratete, unter 18 für akademisch Graduierte
Niederlande	21	25 passiv

noch Anlage 1

Staat	Wahlalter	Bemerkung
Niger	21	
Nigeria	21	
Norwegen	20	20 passiv; am 15. Dezember 1967 um 1 Jahr herabgesetzt
Österreich	19	25 passiv
Obervolta	21	
Pakistan	21	
Panama	21	
Paraguay	18	
Peru	21/18	18 für Verheiratete
Philippinen	21	
Polen	18	
Portugal	21	21 passiv; Frauen müssen zusätzlich des Lesens und Schreibens kundig sein
Ruanda	18	
Rumänien	18	18 passiv
Sambia	21	
San Marino	21	
Schweden	19	Das 19. Lebensjahr muß in dem der Wahl vorausgehenden Kalenderjahr vollendet sein, 20 passiv
Schweiz	20	20 passiv
Senegal	21	
Sierra Leone	21	
Singapur	21	
Somalia	21	
Sowjetunion	18	23 passiv
Spanien	21	21 passiv
Südafrika	21	
Sudan bis 1958	21	
Syrien	18	
Tansania	18	
Thailand	—	(früher 20) z. Z. keine Wahlen
Togo	21	
Tschad	21	
Tschechoslowakei	18	
Türkei	21	30 passiv
Tunesien	20	
Uganda	21	
Ungarn	18	
Uruguay	18	
VAR	21	
Venezuela	18	
Vereinigte Staaten von Amerika	21	

Staat	Wahlalter	Bemerkung
Vietnam (Nord)	18	
Vietnam (Süd)	18	
Zentralafrikanische Republik	21	
Zypern	21	21 passiv

Sofern nicht anders vermerkt, ist die Vollendung des betreffenden Lebensjahres maßgebend. Die Wahl bezieht sich jeweils auf die dem englischen Unterhaus entsprechende Institution.

Quellen:

Staatsverfassungen, Eine Sammlung wichtiger Verfassungen der Vergangenheit und Gegenwart in Urtext und Übersetzung, Herausgegeben von Günther Franz, 2. Aufl. 1964 bei R. Oldenbourg, München.

Parliaments, A Comparative Study on the Structure and Functioning of Representative Institutions in Forty-One Countries, Published for the Inter-Parliamentary Union (in the United States of America in 1963) by Frederick A. Praeger, New York—London. (Stand: 1. Januar 1957, vgl. „Preface“, p. vi).

Das Wahlrecht der sozialistischen Staaten Europas, Herausgegeben vom Deutschen Institut für Rechtswissenschaft im VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin 1958.

Constitutions of Nations, by Amos J. Peaslee, Second Edition 1956 (Bd. I bis III) und Revised Third Edition 1965 (Bd. I bis II) by Martinus Nijhoff, The Hague, Netherlands.

Die Angaben wurden vom Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg, zum großen Teil überprüft; soweit sich dann noch Unstimmigkeiten ergaben, haben die deutschen Auslandsvertretungen entsprechende Auskünfte eingeholt.

Anlage 2

Altersgrenzen in auswärtigen Staaten

(Staaten des Europarates)

Land	Volljährig- keit	Wahlalter		Ehemündig- keit Mann/Frau	Wehrpflicht	unbe- schränkte Straf- mündigkeit
		aktiv	passiv			
Belgien	21	21	25	18 / 15	19	21 ¹⁾
Dänemark	21 ²⁾	21 ³⁾	23	21 / 18	18	23
Deutschland (Bundesrepublik)	21	21	25	21 / 16	18	21
Frankreich	21	21	23	18 / 15	18	18
Griechenland	21	21 ⁴⁾	25	18 / 14	18	17 ⁵⁾
Großbritannien	18	21 ⁶⁾	21	16	—	21
Irland	21 ⁷⁾	21	21	14 / 12	—	21
Island	21 oder bei Heirat	20	20	20 / 18	—	18
Italien	21	21	25	16 / 14	20	18
Luxemburg	21	21	25	18 / 15	—	18
Niederlande	21	21	25	18 / 16	20 ⁸⁾	18
Norwegen	20	20	20	20 / 18	20	21
Österreich	21	19 ⁹⁾	25	21 / 16	18	18
Schweden	20	19 ⁹⁾	20	18 / 18	18	23

¹⁾ Bei Verbrechen sind u. U. bis zum 25. Lebensjahr Erziehungsmaßnahmen vorgesehen.

²⁾ Elterliche Gewalt und Unterhaltspflicht der Eltern bis zum 18. Lebensjahr

³⁾ Herabsetzung auf 20 Jahre wird erstrebt

⁴⁾ Der 1. Januar gilt als fiktives Geburtsdatum der Personen, die im Laufe des Jahres geboren wurden.

⁵⁾ geminderte Erwachsenenstrafe bis 21 Jahre möglich

⁶⁾ Herabsetzung auf 18 oder 20 Jahre wird erstrebt

⁷⁾ Herabsetzung wird erstrebt

⁸⁾ Wehrdienst wird in dem Jahr angetreten, in dem der Wehrpflichtige 20 Jahre alt wird.

⁹⁾ Das 19. Lebensjahr muß in dem der Wahl vorausgehenden Kalenderjahr vollendet sein.

Bestrebungen in den Ländern zur Herabsetzung des Wahlalters

Land	Drucksache/Änderungsgesetz	Inhalt
Berlin	11. Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin vom 17. Juli 1969 (GVBl Berlin S. 1029) Die Gesetzentwürfe zur Änderung der Landeswahlgesetze sind noch in parlamentarischer Beratung	Herabsetzung des aktiven Wahlalters auf 18 Jahre und des passiven Wahlalters auf 23 Jahre für Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen
Rheinland-Pfalz	Nr. VI/634 — Gesetzentwurf der SPD vom 17. Mai 1968	Änderung der Verfassung, des Landeswahlgesetzes und des Kommunalwahlgesetzes: Herabsetzung des aktiven Wahlalters auf 18 Jahre bei Landtags- und Kommunalwahlen
	Nr. VI/663 — Gesetzentwurf der FDP vom 6. Juni 1968	Änderung der Verfassung, des Landeswahlgesetzes und des Kommunalwahlgesetzes: Herabsetzung des passiven Wahlalters auf 23 Jahre bei Landtags- und Kommunalwahlen
Hessen	Nr. 1284 — Große Anfrage der FDP vom 12. Juni 1968	Herabsetzung des aktiven Wahlalters auf 18 Jahre
	Nr. 1443 — Antrag der SPD vom 12. September 1968	a) Übereinstimmende Regelungen in Bund und Ländern: Herabsetzung des aktiven Wahlalters auf 18 Jahre b) Evtl. Herabsetzung des aktiven Wahlalters auf 18 Jahre für die Landtagswahl 1970
Niedersachsen	Nr. 496 — Gesetzesvorlage der FDP vom 19. Juli 1968	Änderung der Verfassung, des Landeswahlgesetzes, der GO und der LKO: Herabsetzung des aktiven Wahlalters auf 18 Jahre und des passiven Wahlalters auf 23 Jahre für Landtags- und Kommunalwahlen
Hamburg	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft und des Gesetzes über die Wahl der Bezirksabgeordneten zu den Bezirksversammlungen vom 17. März 1969 (Hamb. GVBl. I S. 33)	Herabsetzung des aktiven Wahlalters auf 18 Jahre und des passiven Wahlalters auf 23 Jahre für die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft und der Bezirksabgeordneten zu den Bezirksversammlungen
Baden-Württemberg	Nr. V-266 — Antrag der SPD vom 10. Oktober 1968	a) Herabsetzung des aktiven Wahlalters auf 18 Jahre bei Landtags- und Kommunalwahlen b) Herabsetzung des aktiven Wahlalters auf 18 Jahre bei Bundestagswahlen
	Nr. V-269 — Antrag der FDP/DVP vom 16. Oktober 1968	Herabsetzung von Altersgrenzen für bürgerliche Mitwirkungsrechte im staatlichen und kommunalen Raum auf 18 bzw. 23 Jahre entsprechend dem Wahlalter

noch Anlage 3

Land	Drucksache/Änderungsgesetz	Inhalt
Schleswig-Holstein	Nr. V-270 — Gesetzentwurf der FDP/ DVP vom 16. Oktober 1968 Gesetz über die Herabsetzung des Wahlalters für die Wahlen zum Landtag und zu den Gemeinde- und Kreisvertretungen vom 19. Juni 1969 (GVBl für Schleswig-Holstein S. 110)	Änderung der Verfassung, des Landtagswahlgesetzes, der GO und der LKO: Herabsetzung des aktiven und des passiven Wahlalters auf 18 Jahre bzw. 23 Jahre Herabsetzung des aktiven und des passiven Wahlalters auf 18 Jahre bzw. 23 Jahre für die Wahlen zum Landtag und zu den Gemeinde- und Kreisvertretungen
Nordrhein-Westfalen	Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Juli 1969 (GVBl für NRW S. 535) Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 16. Juli 1969 (GVBl für NRW S. 536) Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes vom 16. Juli 1969 (GVBl für NRW S. 536)	Herabsetzung des aktiven Wahlalters auf 18 Jahre und des passiven Wahlalters auf 23 Jahre für die Landtags- und Kommunalwahlen (Findet auf die Kommunalwahlen am 9. November 1969 noch keine Anwendung)
Bremen	Nr. 198 — Antrag der CDU vom 10. Februar 1969	Klärung der Frage, wann und unter welchen Voraussetzungen in Bund und Ländern das aktive Wahlalter auf 18 Jahre und das passive Wahlalter auf 23 Jahre herabgesetzt werden soll
Saarland	Gesetz Nr. 885 zur Änderung der Verfassung des Saarlandes vom 9. Juli 1969 (Amtsblatt des Saarlandes S. 449)	Herabsetzung des aktiven Wahlalters auf 18 Jahre und des passiven Wahlalters auf 23 Jahre. Das Nähere regelt ein Gesetz.

Anlage 4

Vorausgeschätzte wahlberechtigte Bevölkerung

(ab 18 Jahre)

im Bundesgebiet ohne Berlin im Jahre 1973

Jahr	Geschlecht	21 Jahre und älter		darunter 21 bis unter 25		18 Jahre und älter		und zwar	
		Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
1973	männlich	17 816,4	1 442,7	8,1	18 912,4	1 096,0	5,8	2 538,7	13,4
	weiblich	21 433,9	1 391,1	6,5	22 490,6	1 056,7	4,7	2 447,8	10,9
	insgesamt	39 250,3	2 833,8	7,2	41 403,0	2 152,7	5,2	4 986,5	12,0